

inter_pension

Interessengemeinschaft autonomer
Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

ASGA 
p e n s i o n s k a s s e

Analyse, Auswirkungen

Beilage zur Vernehmlassungsantwort von inter-pension, mit
ausdrücklicher Zustimmung der ASGA Pensionskasse.



Überblick und Analyse der Altersreform 2020

Diese Übersicht/Analyse wurde durch die ASGA-Arbeitsgruppe Altersreform 2020 erstellt und beruht auf persönliche Meinungen und Erfahrungen aus der Praxis der Gruppen-Mitglieder

Einleitung

Der Bundesrat hat die Altersreform 2020 verabschiedet und in die Vernehmlassung geschickt. Grundsätzlich ist die Stossrichtung nachvollziehbar, man will die Altersreform als Gesamtpaket umsetzen und damit das Leistungsniveau der 1. und 2. Säule sichern. Aber zeitlich gesehen dauert es zu lange. Gewisse Eckpunkte haben aufgrund der Situation eine grössere Dringlichkeit, die nun endlich möglichst schnell angegangen werden müssen. Daher darf/kann nicht alles als «Gesamtpaket» betrachtet werden, sondern einzelne Elemente müssen davon lösgelöst umgesetzt werden (zu überladen für das Verständnis der Bevölkerung). Auch wird die Umsetzung unterschätzt bzw. technische und arbeitslastige Mehraufwände kosten. Dies wirkt sich wiederum auf die Verwaltungskosten aus, welche ja immer wieder durch die Medien gezogen werden.

Wahrnehmung

- Es wird als Gesamtpaket verkauft, auf die Übergangsbestimmungen wird zu wenig hingewiesen
- Probleme werden minimalisiert; Aussagen wie «nur kleine technische Anpassungen nötig» → Auswirkungen werden unterschätzt!
- Angstmacherei mit Aussagen wie: «Wenn das Paket nicht angenommen wird, wird die Altersvorsorge in der CH ein Scherbenhaufen sein (Referat Colette Nova, BSV)
- Gewisse Vorschläge könnten kontraproduktive Wirkungen verursachen (z.B. Vorschlag Festlegung Mindestzinssatz)

Ziele der Reform der Altersvorsorge 2020

- Das Leistungsniveau der Altersvorsorge muss erhalten bleiben
- Das finanzielle Gleichgewicht der AHV und der beruflichen Vorsorge muss gesichert werden
- Überschussverteilung, Aufsicht und Transparenz in der beruflichen Vorsorge müssen verbessert werden
- Die Altersvorsorge muss an die gesellschaftliche Entwicklung angepasst werden

Überblick und Analyse der Altersreform 2020

Geplante Massnahmen	Auswirkungen / Bedeutung Einschätzung technische Umsetzung	Einstufung (X kritisch/v nicht kritisch) Begründung
Leistungsreduktionen-/Erhöhungen/Ausgleichsmassnahmen		
<p>1. Erhöhung des Frauenrentenalters bzw. – referenzalters auf 65 Jahre in 6 Teilschritten</p>	<p>Bedeutung</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der 1. und 2. Säule gilt das Referenzalter von 65 Jahren für Frauen und Männer - Eine Erhöhung des Referenzalters über 65 Jahre hinaus ist nicht gerechtfertigt - Die Harmonisierung des Referenzalters bei 65 verbessert die BVG-Renten der Frauen <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Erhöhung des Frauenrentenalters (bzw. –referenzalters) auf 65 Jahre in 6 Teilschritten! Sinn: Anreiz schaffen für Frühpensionierungen ohne Kürzungssätze!</p> <p>Begriffsänderung: „Ordentliches Rentenalter“ wird zur besseren Unterscheidung des Rentenbezuges in „Referenzalter“ ersetzt!</p> <p>Einschätzung technische Umsetzung</p> <p>Komplex und aufwändig in der technischen Umsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schattenrechnung muss analog so abgebildet werden, damit die Mindestleistungen garantiert sind 	<p>X Kritisch: Zu lange und komplizierte Einführungszeit über 6 Jahre!</p> <p>Dies führt zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unverständnis (Laie versteht das nicht) in der Bevölkerung, warum diesmal in 6 Teilschritten statt wie bei der Erhöhung von 62 auf 63 auf 64 in einem Schritt → Unklarheit, welche Rente zählt nun für mich usw. - Grosse Kommunikation/laufende Informationen: Aufgrund der Teilschritte muss eine sehr genaue und klare Informationskampagne an die Betroffenen (Firmen, Frauen usw.) gemacht werden. Es ist sicher nicht jedermann /-frau klar, bis wann sie mit z.B. Jahrgang 1959 arbeiten muss - Förderung von Eigenlösungen (oder Missbrauch), es könnte sein, dass sich Firmen oder auch Frauen einfach um Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen noch mit 64 pensionieren lassen, statt mit 64X - Erhöhter Bedarf für Berechnungen, wie sieht es mit Alter X aus, wie mit Alter Y usw. (→ Auswirkungen auf Verwaltungskosten?) - Grosse technische Anpassungen mit Kostenfolgen in den Systemen für Berechnungen während 6 Übergangsjahren - Förderung der Ungleichheit in der Lohnstruktur bei Frauen

Überblick und Analyse der Altersreform 2020

Geplante Massnahmen	Auswirkungen / Bedeutung Einschätzung technische Umsetzung	Einstufung (X kritisch / V nicht kritisch) Begründung
Leistungsreduktionen-/Erhöhungen/Ausgleichsmassnahmen		
<p>2. Senkung des Umwandlungssatzes innerhalb von 4 Jahren von 6.8% auf 6%</p>	<p>Bedeutung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Mindestumwandlungssatz wird an die höhere Lebenserwartung und die tieferen Renditen angepasst - Der Mindestumwandlungssatz wird in vier Jahren von 6.8 auf 6.0 Prozent gesenkt - Die Erhöhung der Sparguthaben sorgt dafür, dass das Niveau der BVG-Renten erhalten bleiben - Der Sicherheitsfonds BVG hilft Personen, die nicht mehr genügend Zeit zur Kapitalbildung haben - Der Koordinationsabzug wird so geändert, dass die Vorsorge von Personen mit tiefen Einkommen, Teilzeitpensen und mehreren Arbeitgebern verbessert wird - Die Altersgutschriften werden angepasst, so dass die Mehrkosten für über 55-jährige Arbeitnehmende wegfallen <p>Einschätzung technische Umsetzung</p> <p>Je nachdem, wie der Bundesrat die entsprechenden Mindestumwandlungssätze vor oder nach dem Referenzalter sowie die Übergangszeit festlegt</p> <p>→ Die technische Verwaltung beruht auf Parameter, die entsprechend gesetzt werden müssen, unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen (Besitzstand Altersgeneration)</p>	<p>X Kritisch: Die Umsetzung muss sofort angegangen und losgelöst vom Gesamtpaket angeschaut werden. Es ist zu befürchten, dass als Gesamtpaket, d.h. gleichzeitig die Senkung mit den Ausgleichsmassnahmen abzufedern, die Umsetzung sich noch lange hinauszögern wird.</p> <p>Die (zu) hohen Umwandlungssätze führen zu einer (intransparenten) Quersubventionierung der Aktiven zu Passiven (faktisch findet ein Umlageverfahren statt wie wir es in der 1. Säule kennen.) Dieser Zustand kann nicht mehr als Solidarität verstanden werden. Die X Mio., die zur Finanzierung der Altersrenten reserviert werden müssen, schmälern den Gewinn, welcher den Aktiven zusteht.</p> <p>→ Neue Kompetenz des Bundesrat:</p> <p>«Für den Bezug von Altersleistungen vor oder nach dem Referenzalter erhält der Bundesrat die Kompetenz, die entsprechenden BVG-Mindestumwandlungssätze (Kürzung/Erhöhung) auf Verordnungsstufe festzulegen»</p> <p>Heisst das, dass nicht mehr die Vorsorgeeinrichtung/der Stiftungsrat über die Kürzungs-/Erhöhungssätze entscheidet?</p> <p>→ Überprüfung des BVG-Mindestumwandlungssatzes</p> <p>«Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des BVG unterbreitet der Bundesrat dem Parlament alle 10 Jahre einen Bericht über die Festsetzung des Umwandlungssatzes für die nachfolgenden Jahren. Diese Periode soll auf 5 Jahren reduziert werden»</p> <p>Sinnvoll, Langfristigkeit?</p>

Überblick und Analyse der Altersreform 2020

Geplante Massnahmen	Auswirkungen / Bedeutung Einschätzung technische Umsetzung	Einstufung (X kritisch / V nicht kritisch) Begründung
Leistungsreduktionen-/Erhöhungen/Ausgleichsmassnahmen		
<p>3. Kein Anspruch kinderloser Witwen mehr auf eine Witwenrente in der AHV, Senkung der AHV-Witwenrente</p> <p>Erhöhung der AHV-Waisenrenten</p>	<p>Bedeutung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen an Hinterlassene sollen nur Personen mit Betreuungspflichten zugutekommen - Die Witwen- und Witwerrenten werden von 80 auf 60 Prozent einer Altersrente gesenkt; dafür werden die Waisenrenten im Gegenzug von 40 auf 50 Prozent angehoben - Laufende Renten sind nicht betroffen - In anderen Sozialversicherungen erfolgen keine Änderungen - Bei Frauen über Alter 50 ist eine Übergangsregelung vorgesehen <p>Einschätzung technische Umsetzung</p> <p>Keine, da in erster Linie die AHV davon betroffen ist.</p>	<p>V nicht kritisch</p> <p>Heutige Gesetzesgebung: Die Witwen mit Kindern oder kinderlose Witwen, die älter als 45 Jahre und mehr als 5 Jahre verheiratet sind, erhalten eine Witwenrente.</p> <p>Neue Regelung: Witwen mit waisenrentenberechtigten Kinder erhalten weiterhin eine Rente. Neu ist, dass auch für Witwen mit pflegebedürftigen Kindern eine Rente ausgerichtet wird (keine Altersbeschränkung). Bei Witwen ohne Kinder wird die Witwenrente nicht mehr ausgerichtet.</p> <p>Die Erhöhung der Waisenrente ist eine, für sich allein betrachtete, sinnvolle Sache, da diese Mehrleistung am entsprechenden Ort (Waise) direkt eingesetzt wird. Die Kürzung der Witwenrente wird dies aber wieder neutralisieren, sofern nicht mehr als zwei Waisen vorhanden sind.</p> <p>Auswirkungen im BVG</p> <p>Die berufliche Vorsorge könnte sich hier von der AHV abspalten und die Leistungen eigenständig erbringen, da die Prüfung der Anspruchsberechtigung sehr einfach ist. Die Kürzung und der Wegfall der AHV-Witwenrente wird in der beruflichen Vorsorge keine grossen Wellen werfen, da bei älteren Witwen die Rente durch das vorhandene Alterskapital in der Regel finanziert ist. Bei den nicht ausfinanzierten Renten wird eine dem Bedarf entsprechende Risikoprämie erhoben. Dies ist heute schon der Fall. Der Wegfall, die Kürzung der AHV-Witwenrente wird dazu führen, dass die Vorsorgeeinrichtungen weniger Übererschädigungen geltend machen können, was aber andererseits auch eine administrative Erleichterung ist.</p>

Überblick und Analyse der Altersreform 2020

Geplante Massnahmen	Auswirkungen / Bedeutung Einschätzung technische Umsetzung	Einstufung (X kritisch / ✓ nicht kritisch) Begründung
Leistungsreduktionen-/Erhöhungen/Ausgleichsmassnahmen		
<p>4. Erhöhung der Altersgutschriften (mit neuer Staffelung: 25-34=7%/35-44=11.5%/45-Referz.alter=17.5%</p>	<p>Bedeutung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Mindestumwandlungssatz wird an die höhere Lebenserwartung und die tieferen Renditen angepasst - Der Mindestumwandlungssatz wird in vier Jahren von 6.8 auf 6.0 Prozent gesenkt - Die Erhöhung der Sparguthaben sorgt dafür, dass das Niveau der BVG-Renten erhalten bleiben - Der Sicherheitsfonds BVG hilft Personen, die nicht mehr genügend Zeit zur Kapitalbildung haben - Der Koordinationsabzug wird so geändert, dass die Vorsorge von Personen mit tiefen Einkommen, Teilzeitpensen und mehreren Arbeitgebern verbessert wird - Die Altersgutschriften werden angepasst, so dass die Mehrkosten für über 55-jährige Arbeitnehmende wegfallen <p>Herausforderung → Einschätzung technische Umsetzung → sehr komplex</p> <p>Technisch gesehen müssen für die Umsetzung zwei Bestände geführt werden mit zwei Schattenrechnungen.</p>	<p>✓ nicht kritisch: Die Erhöhung der Altersgutschriften soll als Ausgleichsmassnahme zur Anpassung des Mindestumwandlungssatzes auf 6% verstanden werden.</p> <p>Dabei wird die altersmässige Abstufung der Gutschriften etwas abgeflacht. Mit der neuen Staffelung entfallen die Mehrkosten der beruflichen Vorsorge der über 55-jährigen Personen gegenüber denjenigen der Altersgruppe zwischen 45 und 54 Jahren. Diese Abflachung soll die Beschäftigten älterer Arbeitnehmer begünstigen.</p> <p>Aufgrund der Übergangsgeneration, welcher Personen angehören, die bei Inkrafttreten der Änderung das 40. Altersjahr vollendet haben, müssen technisch gesehen für eine korrekte Führung der Leistungen bzw. für die Erhaltung des Leistungsniveaus versicherungstechnische Anpassungen vorgenommen werden. Weitere Massnahmen wie Einmaleinlagen bei Rentenbeginn folgen danach. Diese Anpassungen dürfen nicht unterschätzt werden, greifen sie doch in die ganze Logik des Kontenführung der Versichertenverwaltung.</p> <p>Führen von zwei Schattenrechnungen ist mit einem administrativen Mehraufwand verbunden. Widerspruch zu Kostendruck!</p>
<p>Schattenrechnung «neues BVG»: Bei Inkrafttreten der Änderung werden die Parameter für die Führung der Schattenrechnung an die Gesetzesänderung und insbesondere an den neu definierten koordinierten Lohn, die neuen Altersgutschriften und die neuen Mindestumwandlungssätze angepasst.</p>	<p>↔</p>	<p>Schattenrechnung «altes BVG»: Diese Schattenrechnung wird nach Inkrafttreten der Reform mit den bisherigen Parametern weitergeführt, so mit dem bisherigen Koordinationsabzug und Mindestumwandlungssatz sowie den bisherigen Altersgutschriften. Eine Spezielle Regelung wird hierzu infolge der schrittweisen Erhöhung der Referenzalters der Frauen notwendig sein.</p>

Überblick und Analyse der Altersreform 2020

Geplante Massnahmen	Auswirkungen / Bedeutung Einschätzung technische Umsetzung	Einstufung (X kritisch / ✓ nicht kritisch) Begründung
Leistungsreduktionen-/Erhöhungen/Ausgleichsmassnahmen		
<p>5. Senkung der Eintrittsschwelle (auf 14'040 CHF) und Neugestaltung des Koordinationsabzugs: Zur Errechnung des versicherten Lohnes werden vom Lohnteil bis 84'240 CHF 25% abgezogen</p> <p>Herausforderung →</p>	<p>Bedeutung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Mindestumwandlungssatz wird an die höhere Lebenserwartung und die tieferen Renditen angepasst - Der Mindestumwandlungssatz wird in vier Jahren von 6.8 auf 6.0 Prozent gesenkt - Die Erhöhung der Sparguthaben sorgt dafür, dass das Niveau der BVG-Renten erhalten bleiben - Der Sicherheitsfonds BVG hilft Personen, die nicht mehr genügend Zeit zur Kapitalbildung haben - Der Koordinationsabzug wird so geändert, dass die Vorsorge von Personen mit tiefen Einkommen, Teilzeitpersonen und mehreren Arbeitgebern verbessert wird - Die Altersgutschriften werden angepasst, so dass die Mehrkosten für über 55-jährige Arbeitnehmende wegfallen <p>Einschätzung technische Umsetzung → sehr komplex</p> <p>Technisch gesehen müssen für die Umsetzung zwei Bestände geführt werden mit zwei Schattenrechnungen.</p>	<p>✓ nicht kritisch: Die Neuregelung des Koordinationsabzuges soll als Ausgleichsmassnahme zur Anpassung des Mindestumwandlungssatzes auf 6% verstanden werden.</p> <p>Mit der Neuregelung des Koordinationsabzuges werden die Nachteile des heute fixen Abzuges für Teilzeitbeschäftigte sowie für Personen mit tiefen Löhnen oder Mehrfachbeschäftigten behoben. Dies in Hinblick darauf, dass Teilzeitarbeit zunehmend an Bedeutung gewinnt. Unabhängig davon, ob das Einkommen bei einem oder mehreren Arbeitgebern erzielt wird, resultiert der gleiche versicherte Verdienst. Von der Systemänderung werden insbesondere Frauen profitieren. Die Neuregelung führt insgesamt auch zu einer Erhöhung des versicherten Lohnes im BVG. Der höhere versicherte Lohn führt zu höheren Altersgutschriften, welche dem Alterskonto gutgeschrieben werden. Für die Vorsorgeeinrichtungen bedeutet dies, mehr Versicherte werden angemeldet was dann wieder Mehrprämien generiert.</p> <p>Führen von zwei Schattenrechnungen ist mit einem administrativen Mehraufwand verbunden. Widerspruch zu Kostendruck!</p>
<p>Schattenrechnung «neues BVG»: Bei Inkrafttreten der Änderung werden die Parameter für die Führung der Schattenrechnung an die Gesetzesänderung und insbesondere an den neu definierten koordinierten Lohn, die neuen Altersgutschriften und die neuen Mindestumwandlungssätze angepasst.</p>	<p>↔</p>	<p>Schattenrechnung «altes BVG»: Diese Schattenrechnung wird nach Inkrafttreten der Reform mit den bisherigen Parametern weitergeführt, so mit dem bisherigen Koordinationsabzug und Mindestumwandlungssatz sowie den bisherigen Altersgutschriften. Eine Spezielle Regelung wird hierzu infolge der schrittweisen Erhöhung der Referenzalters der Frauen notwendig sein.</p>

Überblick und Analyse der Altersreform 2020

Geplante Massnahmen	Auswirkungen / Bedeutung Einschätzung technische Umsetzung	Einstufung (X kritisch / ✓ nicht kritisch) Begründung
Leistungsreduktionen-/Erhöhungen/Ausgleichsmassnahmen		
6. Übergangsregelung mit Einmalzahlungen des Sicherheitsfonds für ältere Versicherte	<p>Bedeutung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Mindestumwandlungssatz wird an die höhere Lebenserwartung und die tieferen Renditen angepasst - Der Mindestumwandlungssatz wird in vier Jahren von 6.8 auf 6.0 Prozent gesenkt - Die Erhöhung der Sparguthaben sorgt dafür, dass das Niveau der BVG-Renten erhalten bleiben - Der Sicherheitsfonds BVG hilft Personen, die nicht mehr genügend Zeit zur Kapitalbildung haben - Der Koordinationsabzug wird so geändert, dass die Vorsorge von Personen mit tiefen Einkommen, Teilzeitpensen und mehreren Arbeitgebern verbessert wird - Die Altersgutschriften werden angepasst, so dass die Mehrkosten für über 55-jährige Arbeitnehmende wegfallen <p>Einschätzung technische Umsetzung</p> <p>Anpassungen der Berechnungslogik/-tools, je nach Anforderung komplex und kostenintensiv</p>	<p>xbis kritisch: Finanzierbarkeit und Kostenauswirkungen!, Machbarkeit?</p> <ul style="list-style-type: none"> - wie soll das Ganze finanziert werden und wer. Werden nur die Vorsorgeeinrichtungen zu Kasse gebeten? - Viel Geld nötig, hohe Belastung der Beitragszahler - Sicherheitsfonds mit Mehrarbeit konfrontiert, Personalaufstockung - Was zahlt der Sicherheitsfonds, was die Ergänzungsleistungen - Kurzfristige Sonderlösung für die Übergangsgeneration durch einmalige Kapitalzuschüsse des Sicherheitsfonds - Nur für Rentenleistungen vorgesehen, klare Abklärung wer bekommt wieviel (aufwändige Kommunikation) - Keine kurzfristige Entscheidung für Rente oder Kapital, da ja auch noch der Sicherheitsfonds hinzugezogen werden muss - Komplexer und schwerfälliger Ablaufprozess (Abklärungen, Pendenzen) - Unsicherheit und Anfrage wieviel bekomme ich vom Sifo und wie sieht dann meine Rente aus - Bei Splitting in Kapital/Rente, wie beteiligt sich diesbezüglich der Sifo? - Erschwerung in den Berechnungen - Die Finanzierung wird von den Vorsorgeeinrichtungen auf den Sicherheitsfonds verschoben, was das Problem lediglich verlagert - Schlussendlich zahlen die «gleichen Institutionen» wie derzeit

Überblick und Analyse der Altersreform 2020

Geplante Massnahmen	Auswirkungen / Bedeutung Einschätzung technische Umsetzung	Einstufung (X kritisch / V nicht kritisch) Begründung
Leistungsreduktionen-/Erhöhungen/Ausgleichsmassnahmen		
7. Erhöhung der MWST sowie Schaffung eines Interventionsmechanismus zur Sicherung der Finanzierung der AHV	<p>Bedeutung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die verbleibende Finanzierungslücke der AHV wird mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer geschlossen - Die Mehrwertsteuer wird schrittweise um maximal 2 Prozentpunkte angehoben - Über die Mehrwertsteuer wird die finanzielle Last solidarisch auf die ganze Bevölkerung verteilt - Die Liquidität der AHV wird mit einem Interventionsmechanismus sichergestellt - Der Interventionsmechanismus respektiert das Primat der politischen Entscheidung - Falls Massnahmen nicht rechtzeitig oder nicht stark genug greifen, werden der Beitragssatz erhöht und die Renten nur noch teilweise angepasst <p>Einschätzung technische Umsetzung Keine, da nicht BVG-relevant</p>	<p>V nicht kritisch</p> <p>Die Erhöhung der MWST wird sicher Wellen werfen, eine Annahme ist jedoch sehr wahrscheinlich, da im solidarischen Gedanken sich alle daran beteiligen. Die MWST kann ja jederzeit, sofern nicht mehr nötig, wieder gesenkt werden.</p> <p>Im Bereich der Beruflichen Vorsorge wird die Erhöhung der MWST keinen direkten Einfluss haben. Wenn es die wirtschaftliche Situation erlaubt, kann dies durch Lohnausgleiche zur Mehrprämien führen.</p> <p>Volkswirtschaftliche Auswirkung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belastung der Wirtschaft - Umwälzung auf Konsument = Verteuerung der Produkte - Förderung Produktekauf im Ausland - Konkurrenzfähigkeit der CH-Unternehmen gegenüber dem Ausland

Überblick und Analyse der Altersreform 2020

Geplante Massnahmen	Auswirkungen / Bedeutung Einschätzung technische Umsetzung	Einstufung (X kritisch / ✓ nicht kritisch) Begründung
---------------------	--	--

Leistungsreduktionen-/Erhöhungen/Ausgleichsmassnahmen

<p>8. Rückwirkende Festlegung des Mindestzinses</p>	<p>Bedeutung - Der Mindestzinssatz wird nicht mehr zum Voraus festgelegt, sondern in Kenntnis der tatsächlichen Marktentwicklung</p> <p>Heutige Praxis (ex ante System) Der Mindestzins zur Verzinsung des Altersguthabens im BVG-Obligatorium legt der Bundesrat bisher im Spätherbst für das folgende Jahr fest. Die Verzinsung der ÜO-Altersguthaben liegt im Entscheid der Vorsorgeeinrichtung bzw. des Stiftungsrates.</p> <p>Neue Praxis (ex post System) Variante 1: Systemwechsel, der Mindestzinssatz wird kurz vor Jahresende für die Verzinsung des laufenden Jahres festgelegt, dies in Kenntnis der erzielten Performance. Im Falle von unterjährigen Mutationen wie Austritt, WEF, Scheidung, Pensionierungen, Teilpensionierung usw. kommt der Mindestzinssatz des Vorjahres zur Anwendung, da ein Zuwarten auf den Entscheid per Ende Jahr extrem aufwändige Nachzahlungen zur Folge hätte</p> <p>Variante 2: Der Bundesrat gibt eine Mindestzinssatz-Bandbreite vor und die Vorsorgeeinrichtungen entscheiden selber → praktisch gleich wie heute!</p> <p>Fragen: - Wie wird der ÜO-Zinssatz gehandhabt, nach gleicher Logik - Kann der festgelegte Zinssatz Ende Jahr auch tiefer ausfallen</p> <p>Einschätzung technische Umsetzung Sehr komplexe und kostenintensive Umsetzung. Zinssatz müsste von Mutationsart abhängig gemacht werden. Das heisst, wir führen sozusagen zwei Versicherten-Bestände, einmal Aktive ohne Mutationen, und Aktive mit Mutationen. Ist das Sinnvoll?</p>
--	---

X kritisch: Die neue Festlegung des Mindestzinssatzes ist mit einer höheren Komplexität verbunden, da oft zwei unterschiedliche Zinssätze im selben Jahr existieren. Es ist zu bezweifeln, ob dieser Systemwechsel auch von den Versicherten verstanden wird. **Der BVG-Mindestzinssatz verliert damit seine Eigenschaft als Verzinsungsgarantie!**

Kritik an der bisherigen Lösung: Das ex ante System (heutige Praxis) kann speziell in Jahren mit einer hohen Volatilität der Märkte dazu führen, dass der Satz keinerlei Zusammenhang mit der aktuellen Marktentwicklung aufweist. → mit der Variante 1 (ex post System) kann dies beispielsweise bei Austritten gleiche Wirkung haben (es wird ein zu hoher Zinsbetrag mitgegeben). Daher Begründung für das ex post System fraglich!

Beispiel des Systemwechsels für 2014:
01.01.2014 = provisorischer Zinssatz 1.75%
→ notwendig für Hochrechnung Alterskapital

Mutationen im laufenden Jahr = Mindestzinssatz **des Vorjahres** 1.5% (2013)
→ Austritte, WEF-Vorbezug, Scheidungs-Vorbezug, Pensionierung, Teilpensionierung usw.

30.12.2014 = definitiver Zinssatz 2.0% aufgrund der provisorisch ermittelten Performance (revisionstechnisch noch nicht abgenommen)
→ nur für aktive Versicherte bis 31.12.2014

Rückwirkende Festlegung des Mindestzinssatzes

Herausforderung →

Überblick und Analyse der Altersreform 2020

Geplante Massnahmen	Auswirkungen / Bedeutung Einschätzung technische Umsetzung	Einstufung (X kritisch / V nicht kritisch) Begründung
Leistungsreduktionen-/Erhöhungen/Ausgleichsmassnahmen		
9. Erhöhung des Mindestrentenalters von 58 auf 62 Jahren (mit gewissen Ausnahmen)	<p>Bedeutung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Versicherte kann den Zeitpunkt des Altersrentenbezuges frei wählen - Die Rente kann sowohl in der 1. als auch in der 2. Säule ab 62 Jahren vorbezogen werden. Ein Aufschub ist bis 70 möglich - Beim Aufschub wird die Rente erhöht, beim Vorbezug wird sie gekürzt - Der schrittweise Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ist dank Teilpensionierungen möglich - *Die vorzeitige Pensionierung wird für Personen mit tiefen bis mittleren Einkommen, die lange gearbeitet haben, erleichtert - *Ihre Rente wird beim Vorbezug weniger stark oder gar nicht gekürzt - *Die Massnahme kommt vor allem Frauen zugute <p>*betrifft nur die AHV-Leistungen</p> <p>Einschätzung technische Umsetzung Hängt von den Berechnungsparametern ab, die der Bundesrat vorgibt.</p>	<p>V nicht kritisch, jedoch weisen wir auf folgende (heikle) Punkte hin</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Grundsatz eine ungleiche Behandlung von Versicherten. Nur Versicherte mit speziellen Ausnahmen dürfen sich vor dem 62 Altersjahr pensionieren lassen (GAV, betriebliche Restrukturierungen und Massenentlassungen oder gewisse Berufsgruppen) - Übergangsfrist von 5 Jahren – ab wann gilt die Übergangsfrist - Viele Anfragen, rasche (Teil)Pensionierung noch mit Alter 58 vor Inkrafttreten der neuen Regelung - Für Personen, die vor Inkrafttreten bereits einen Auskauf (Einlagen) der Leistungskürzung für den vorzeitigen Altersrücktritt vor 62 Jahren gemacht haben, wie sieht es dort aus und mit Einhaltung der 105%-Quote? - Wie sieht die angemessene Regelung vom Bundesrat aus? - Grosse Informationspflicht an die Versicherten - Erhöhter Bedarf an Varianten-Berechnungen (im Alter X, im Alter Y usw.) - Personen, die nach Alter 58 die Stelle verlieren, können die berufliche Vorsorge freiwillig weiter führen und während mindestens 2 Jahren die Beiträge von der Steuer abziehen → wer macht die Weiterführung: PK, Freizügigkeitsstiftung, Auffangeinrichtung, oder neues Gefäss?

Überblick und Analyse der Altersreform 2020

Geplante Massnahmen	Auswirkungen / Bedeutung Einschätzung technische Umsetzung	Einstufung (X kritisch / ✓ nicht kritisch) Begründung
Leistungsreduktionen-/Erhöhungen/Ausgleichsmassnahmen		
<p>10. Änderung der Legal Quote (Anhebung auf 92 oder 94 Prozent oder Anpassung abhängig von den versicherten Risiken)</p> <p>Transparenz der Risikoprämien, Kosten</p> <p>Loyalitätsbestimmung</p>	<p>Bedeutung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Massnahmen zur Verbesserung der Transparenz und der Aufsicht sind Voraussetzung für das Vertrauen der Versicherten in ihre Pensionskasse - Zu hohe Risikoprämien für Invalidität und Tod sind missbräuchlich und werden von der FINMA nicht akzeptiert - Der Ertrag aus dem Geschäft der 2. Säule wird mit einem fairen Schlüssel zwischen Versicherten und Versicherern aufgeteilt - Weitere Verordnungsänderungen zur Erhöhung der Transparenz der Vermögensverwaltungskosten, zur Verbesserung der Anlagesicherheit und zur Konkretisierung der Loyalitätsbestimmungen sind vorgesehen <p>Einschätzung technische Umsetzung</p> <p>Keine</p>	<p>✓ nicht kritisch</p> <p>Im Sinne der Transparenz, sind gesetzliche Verschärfung der Überschussverteilung sowie der Risikoprämien bei den Versicherungsgesellschaft vorgesehen.</p> <p>→ Allenfalls kann eine Prüfung der Risikoprämien auch bei den autonomen Kassen zum Thema werden.</p>

Überblick und Analyse der Altersreform 2020

Geplante Massnahmen	Auswirkungen / Bedeutung Einschätzung technische Umsetzung	Einstufung (X kritisch / V nicht kritisch) Begründung
Leistungsreduktionen-/Erhöhungen/Ausgleichsmassnahmen		
<p>11. Flexibilisierung des AHV-Rentenbezugs zwischen 62 und 70 Jahren, Personen mit langer Erwerbsdauer und tiefen bis mittleren Einkommen können sich die AHV-Beitragsjahre aus dem Alter 18 bis 21 J anrechnen lassen</p>	<p>Bedeutung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Versicherte kann den Zeitpunkt des Altersrentenbezuges frei wählen - Die Rente kann sowohl in der 1. als auch in der 2. Säule ab 62 Jahren vorbezogen werden. Ein Aufschub ist bis 70 möglich - Beim Aufschub wird die Rente erhöht, beim Vorbezug wird sie gekürzt - Der schrittweise Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ist dank Teilpensionierungen möglich - *Die vorzeitige Pensionierung wird für Personen mit tiefen bis mittleren Einkommen, die lange gearbeitet haben, erleichtert - *Ihre Rente wird beim Vorbezug weniger stark oder gar nicht gekürzt - *Die Massnahme kommt vor allem Frauen zugute <p>*betrifft nur die AHV-Leistungen</p> <p>Einschätzung technische Umsetzung Hängt von den Berechnungsparametern ab, die der Bundesrat vorgibt.</p>	<p>V nicht kritisch</p> <p>Für die berufliche Vorsorge soll gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die gesetzlichen Regelungen des BVG sollen allen Versicherten in ähnlicher Weise Flexibilität bei der Pensionierung sichern, wie dies in der 1. Säule vorgesehen ist - Vorsorgeeinrichtungen ermöglichen gleich wie bei der AHV einen Vorbezug ab Alter 62 - Vorsorgeeinrichtungen müssen mindestens drei Schritte für den Bezug der Altersleistung anbieten; der erste Schritt muss mindestens 20% der Altersleistung betragen - Möglichkeit des Aufschubs bis Alter 70 bei vorliegender Erwerbstätigkeit - Gesetzliche Beitragspflicht endet im Zeitpunkt des Referenzalters. Die Vorsorgeeinrichtungen können aber bis zum Alter von 70 Jahren die Weiterführung von Beiträgen im Rahmen der Altersvorsorge ermöglichen - Sowohl in der AHV als auch im BVG soll eine Kombination von Vorbezug und Aufschub möglich sein - Mischformen bei Teilrentenbezug <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Bereits heute bieten einige Vorsorgeeinrichtungen (so auch die ASGA) ähnliche flexible Möglichkeiten bei Pensionierung (vorzeitig, ordentlich, aufgeschoben, Teilpensionierung) an.</p>

Überblick und Analyse der Altersreform 2020

Geplante Massnahmen	Auswirkungen / Bedeutung Einschätzung technische Umsetzung	Einstufung (X kritisch / V nicht kritisch) Begründung
Leistungsreduktionen-/Erhöhungen/Ausgleichsmassnahmen		
12. Vereinheitlichung der Beitragssätze von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden in der AHV	<p>Bedeutung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Selbständigerwerbende bezahlen für die gleiche Rente gleich hohe Beiträge wie Arbeitnehmer - Selbständigerwerbende können Einkäufe in die 2. Säule nicht mehr vom AHV-pflichtigen Einkommen abziehen <p>Einschätzung technische Umsetzung Sehr wahrscheinlich keine grosse Auswirkung</p>	<p>V nicht kritisch</p> <p>Bei den Massnahmen zur Gleichbehandlung im Bereich der AHV-Beiträge geht es schwergewichtig darum, dass bei Erwerbstätigen für den gleichen Risikoschutz und für gleiche Versicherungsleistungen auch Beiträge in gleicher Höhe erhoben werden – unabhängig davon, ob die Erwerbstätigkeit im Einzelfall nun als selbständig oder unselbständig qualifiziert wird. Eine Gleichbehandlung bei der Beitragsbelastung führt nicht nur zu einer grösseren Akzeptanz bei der Bevölkerung, sondern auch zu einer einfacheren Durchführung der Versicherung.</p> <p>Auswirkung im BVG</p> <p>Es wird vorgesehen, den Abzug Selbständigerwerbender auf die laufenden Beiträge an Einrichtungen der zweiten Säule zu beschränken. Diese zählen weiterhin im Umfang von wenigstens 50 Prozent zum geschäftsmässig begründeten Aufwand. Einkaufssummen sollen hingegen vom rohen Einkommen nicht mehr abgezogen werden können. Beiträge an die dritte Säule bleiben im Übrigen auch weiterhin beitragsfrei.</p> <p>Von der Beitragsfreiheit der Hälfte der Einkaufssummen in die zweite Säule profitieren heute fast ausschliesslich sehr gut verdienende Selbständigerwerbende. Im Vergleich zu den Unselbständigerwerbenden sind die Selbständigerwerbenden somit übermässig privilegiert.</p> <p>→ sofern der Gesetzgeber die Plangestaltung und Beitragshöhe der Selbständigerwerbenden nicht noch mehr einschränkt, kann eine Mehrprämie durch Planausbauten generiert werden als Kompensation zu den fehlenden Einkäufen, welche sicherlich abnehmen werden aufgrund der neuen Bestimmung.</p>